Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 834.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10ten Oktober und ratifizirt am 2ten November 1823.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staates erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihres von den Königlich-Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Amtes Mühlingen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath von Bülow und von Seiten Sr. Durchl. des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten von Salmuth, nachstehender Vertrag verabredet und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abgeschlossen worden.

1ster Art. Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuer bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen souverainen Amtes Mühlingen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangs-Abgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchsteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

2ter Art. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Seine Herzogliche Durchlaucht bis zum 31sten Dezember 1824. erheben lassen werden, auf

Sechs Hundert Vier und Zwanzig Thaler Preußisch Courant

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten Dezember 1823.)

jährlich festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember jedesmal mit

Ein Hundert Sechs und Funfzig Thalern

bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll. Findet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige von der Königlichen General-Staats-Kasse in Berlin geleistet werden.

Die beim Abschluß dieses Vertrages fällige Zahlung wird innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung desselben, durch die gedachte General-Staatskasse geleistet.

3ter Art. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zolllinie an den äußern Grenzen des Staats belegenen Königlich-Preußischen Ländern und dem Herzoglichen Amte Mühlingen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

4ter Art. In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen und in dem Herzoglichen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besonderen Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit nicht statt findet, kann in dem Gebiete, welches den höhern Steuersatz hat, das Fehlende nacherhoben werden.

Wiewohl hiernach (außer dem Salze und den Spielkarten, wovon der folgende Artikel besonders handelt) nur bei Branntwein, Bier und Taback, sofern die Umstände es erfordern sollten, beide letztere Gegenstände zu beachten, der freie Uebergang in den Preußischen Staat Hindernisse findet, so bleibt es doch für den wechselseitigen Verkehr der Unterthanen mit ihren Erzeugnissen wünschenswerth, solche immer mehr zu beseitigen, daher Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg den Zins der Branntweinbrenner, oder die Auflage auf den Branntwein, welcher im Amte Mühlingen erzeugt wird, alsbald dergestalt erhöhen wollen, daß solche der Preußischen Abgabe vom inländischen Branntwein völlig gleichkommt.

5ter Art. Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen, so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, wenn diese in dem Amte Mühlingen bereitet und verfertigt seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der freien Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen seyn.

In Rücksicht des Salzes finden überdies die besondern Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am 6ten und 9ten April 1821. abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, jedoch ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

6ter Art. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Se

Se. Durchl. der Herzog zu Anhalt-Bernburg wollen namentlich gestatten, daß die Königl. Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Königlichen Zollbedienten bei den Herzoglichen Amts- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zuverlässigkeit den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen ferner in dem Amte Mühlingen verordnen und darauf halten lassen:

daß alle Herzoglichen Unterthanen und Andere, die sich in dem gedachten Amte aufhalten, welche Waaren, ohne die an den Preußischen Zollstellen zu erhebenden Gefälle — wovon Seine Herzogliche Durchlaucht für den im Preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer Besitzungen Selbst Antheil haben — unterschleiflich über die äußere Preußische Grenze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818. laufen, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Anhalt-Bernburgschen Gerichtsbehörden, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen.

Die Geldstrafen und Konfiskationen, worauf die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Herzoglichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

7ter Art. Die Dauer dieses Vertrages ist bis zum Schlusse des Jahres 1830. festgesetzt worden. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Vertrages keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist derselbe stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839. verlängert anzusehen.

8ter Art. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden. Berlin, den 10ten Oktober 1823.

(L.S.) Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow. (L.S.) Johann Volrath Ludwig Freiherr von Salmuth.

Dieser Vertrag ist am 2ten November 1823. von Seiner Majestät dem Könige ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst am 27sten gleichen Monates zu Berlin ausgewechselt worden. Berlin, den 19ten Dezember 1823.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.

(No. 835.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Dezember 1823., wegen eines Präklusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungsansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

Auf den Bericht der Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung vom 25sten v. M., will Ich dieselbe nach ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, daß

daß sie die inländischen Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien öffentlich auffordern, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Kommission diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich nach dem Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung vom 17ten April 1815. Art. 4. (Gesetzsammlung S. 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von demselben bis zum 1sten Januar 1815. theils baar, theils durch Magazinlieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Der Termin soll auf vier Monate, von der ersten öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt und allgemein auch für diejenigen, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termin bei der vorgedachten Kommission nicht angemeldet werden, ohne weiteres spezielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ich überlasse der Immediat-Kommission hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 6ten Dezember 1823.

Friedrich Wilhelm.

An die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung.

(No. 836.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Dezember 1823., wegen eines Präklusions-Termins, hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verifizirung der Kur- und Neumärkschen Interims-Scheine und Kurmärkschen Obligationen.

Ich ersehe aus dem Mir vorgelegten Berichte der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, daß im Publikum noch

Kurmärksche Interims-Scheine,

welche verfassungsmäßig gegen Kurmärksche Obligationen umzutauschen sind; desgleichen

Neumärksche Interims-Scheine

und

Kurmärksche Obligationen

zirkuliren, welche nach Meinen Orders vom 17ten Dezember 1821. und 18ten September 1822. verifizirt werden müssen.

Da die Aufforderungen der Schulden-Verwaltungsbehörde nicht zum Zwecke führen: so ermächtige Ich dieselbe, um einen Abschluß des Kriegs-Schuldenwesens der Provinzen Kur- und Neumark zu erhalten, einen Präklusiv-Termin zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit, jedoch mindestens auf drei Monate hinaus anzusetzen, und sollen die Inhaber der erwähnten Papiere, wenn sie letztere auch bis dahin der Hauptverwaltung der Staats-Schulden zu dem bezeichneten Zwecke weder einreichen noch schriftlich anmelden, aller Rechte aus diesen Verschreibungen verlustig, die letzteren selbst aber alsdann durchaus werthlos seyn.

Berlin, den 6ten Dezember 1823.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

